



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2006/400/0825**

**Fachbereich/Aktenzeichen**

**Datum**

**öffentlich**

Fachdienst Schule, Bildung, Kultur,  
Freizeit und Sport

03.07.2006

---

**Frank Siemer**

**Beratungsfolge**

**Termin**

---

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

21.09.2006

Rat

25.09.2006

**1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule**

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport empfiehlt dem Rat, die 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Oelde zu beschließen:

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) i. V. m. dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind,

für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

### **Neu eingefügt als § 3 Abs. 3:**

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

### **Änderung der Absätze in § 3:**

Die Absätze 3 bis 9 werden die Absätze 4 bis 10.

## Artikel II

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Sachverhalt:**

Für die Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule haben die Eltern einen Beitrag nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Oelde vom 13.06.2005 entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu leisten.

Für die Ermittlung des anzurechnenden Jahreseinkommens wurden bisher die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) in der jeweils geltenden Fassung analog angewandt.

Im Rahmen des Haushaltsstrukturgesetzes zum Haushalt 2006 hat das Land nunmehr den § 17 GTK geändert. Aussagen über die Berechnungen des Elterneinkommens werden in der Neufassung des § 17 GTK nicht mehr getroffen. Somit ist in der Satzung eine Regelung zu treffen.

Die nun zu beschließende Änderungssatzung übernimmt die bisher geltenden Inhalte vollständig und führt daher zu keinen finanziellen Belastungen bei den Erziehungsberechtigten.